

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 09.10.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 9. October 1884.) 15. Stück.

Inhalt:

N^o 26. Verordnung vom 1. October 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

N^o 26.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betr. die Abänderung dieses Gesetzes.

Oldenburg, 1884 October 1.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. Seite 125) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884,

betreffend die Abänderung dieses Gesetzes (R.=G.=Bl. S. 54), für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“

1. im Herzogthum Oldenburg: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich);

2. in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Die im §. 35 Absatz 3 des Reichsgesetzes gedachte Aufsicht ist im Herzogthum vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern von der Regierung zu führen.

Im Uebrigen werden zu Aufsichtsbehörden bestimmt:

1. im Herzogthum: die Aemter bezw. die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,

2. im Fürstenthum Lübeck: der Stadtmagistrat der Stadt Gütin bezw. die Regierung,

3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.

Artikel 3.

Als Rekurs-Instanzen treten ein:

1. im Herzogthum:

gegen Verfügungen der Abtheilungen für Gewerbesachen in den Fällen des §. 4 Absf. 2 und 5 und des §. 29 Absf. 2 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügungen der Aemter und der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse in den Fällen des §. 33 Absatz 4 des Reichsgesetzes: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen;

2. im Fürstenthum Lübeck:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4 Abf. 2 und 5, des §. 29 Abf. 2 und des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügung des Stadtmagistrats zu Gütin in den Fällen des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: die Regierung;

3. im Fürstenthum Birkenfeld:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4 Abf. 2 und 5 und des §. 29 Abf. 2 des Reichsgesetzes: das Gesamtministerium,

gegen Verfügungen der Bürgermeister in den Fällen des §. 33 Abf. 4 des Reichsgesetzes: die Regierung.

Artikel 4.

Die Verordnung vom 24. Juli 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 1. Oktober 1884.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Rückens.

